



BETRIEBLICHE AUSBILDUNG

2

Die betriebliche Ausbildung wird durch die **Ausbildungsverordnung** geregelt. Diese enthält die einzelnen **Berufsbildpositionen** bzw. Ausbildungsinhalte.

Berufsbildpositionen sind **Mindestanforderungen**, die an den ausbildenden Betrieb gestellt werden. Damit sollen in ganz Österreich gleiche Ausbildungsinhalte und ein einheitliches Ausbildungsniveau gesichert werden. Neben diesen Grobzielen gibt es üblicherweise auch **betriebsspezifische Feinziele**, die von den Ausbildern formuliert werden und von den konkreten Arbeitssituationen im Unternehmen abhängig sind.

Die gesetzlichen Berufsbildpositionen sind nach **Lehrjahren** gegliedert. Manche Positionen betreffen nur ein Lehrjahr, andere wiederum erstrecken sich über zwei oder drei Lehrjahre. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte hat spätestens in dem jeweils zuerst angeführten Lehrjahr zu beginnen. Im folgenden Lehrjahr bzw. in den folgenden Lehrjahren sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen. Innerhalb der einzelnen Lehrjahre gibt es jedoch weder einen verbindlichen zeitlichen Rahmen noch eine bestimmte Reihenfolge, in der die Berufsbildpositionen vermittelt werden sollten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine **Zusammenfassung der Ausbildungsinhalte** und, daran anschließend, einen **Ausbildungspass**, der Ihnen zeigt,

- welche gesetzlichen Ausbildungsinhalte die Ausbildungsverordnung für jedes Lehrjahr vorsieht,
- was man konkret unter diesen Ausbildungsinhalten versteht.

In den letzten Spalten soll(en) Ihr(e) Ausbilder die Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch seine (ihre) Unterschrift (bzw. Paraphe) bestätigen. Dadurch können offene Punkte sichtbar gemacht und, in weitere Folge, terminiert werden.

Das kontinuierliche und sorgfältige Führen Ihres Ausbildungspasses ist unbedingt erforderlich! Dadurch erhalten Sie, Ihr Lehrberechtigter, Ihr(e) Ausbilder und die BAU Akademie - Lehrbauhofleitung einen besseren Überblick über Ihre (zwischen-) betriebliche Ausbildung und können so Ihre Fortschritte besser kontrollieren.

Zur chronologischen Dokumentation der Lehrausbildung sollten Wochenberichte über geleistete Tätigkeiten und Ausbildungsinhalte erstellt. Am Ende dieses Kapitels finden Sie einen Musterwochenbericht als Kopiervorlage.

Hinweis:

Der Ausbildungspass ist Ihrem Lehrberechtigten, Ihren Ausbildern und der BAU Akademie - Lehrbauhofleitung vorzulegen. Er dient vor allem als Grundlage für die Inhalte der zwischenbetrieblichen Ausbildung an der BAU Akademie - Lehrbauhof. Halten Sie daher diese Ausbildungsmappe immer griffbereit! Sie ist auch bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen!


AUSBILDUNGSINHALTE IM ÜBERBLICK

BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
5.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte		
6.	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
7.	Grundkenntnisse der Lagerung von Baustoffen	Kenntnis der Lagerung von Baustoffen und der Verhütung von Schäden bei der Lagerung	
8.	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	Kenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
9.	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Instand halten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art		–
10.	Herstellen von einfachen Bockgerüsten	Herstellen von Gerüsten	
11.	Mitarbeit beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen
12.	Messen, Fluchten und Anlegen mit einfachen Vermessungsgeräten		Grundkenntnisse des Messens mit Nivelliergerät, Theodolit und Laser
13.	Herstellen von Schnurgerüsten		–
14.	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Bauteilen		Erstellen von einfachen Aufmaßskizzen
15.	Feststellen des Materialbedarfs		
16.	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	–	–
17.	Verarbeiten und Nachbehandeln von Beton		
18.	Herstellen von Waagrissen und Aufstichen		–
19.	–	Sichern und Pölzen von Baugruben und Künetten	
20.	Kenntnis der Herstellung von Fundierungen		
21.	Herstellen von einfachen Wänden und von einfachen Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen	Herstellen von verschiedenartigen Wänden und von Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Bau von Rauchfängen, Abgasfängen und Lüftungen	



BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	–	Grundkenntnisse der Gewölbe, Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerk	
23.	–	–	Herstellen von Sichtflächenmauerwerk
24.	–	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	
25.	–	–	Aufreißen und Herstellen von Treppenläufen
26.	–	Ausführen von Versetzarbeiten (zB Türen, Fenster, Gitter, Einbauteile)	
27.	Aufstellen von Leichtbauwänden		
28.	–	Ausführen des Trockenausbaus wie Versetzen, Montieren, Dämmen und Verspachteln von Montagewänden, Vorsatzschalen und Montagedecken	
29.	Herstellen von Schalungen		
30.	–	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	
31.	–	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	
32.	–	Überdecken von Wand- und Maueröffnungen	
33.	–	Verlegen von Fertigteildecken und vorgefertigten Stahlbetonbauteilen; Herstellen von Stahlbetondecken aus Ortbeton	
34.	Grundkenntnisse der Verputzarbeiten	Verputzen von Innen- und Außenflächen bei verschiedenen Putzträgern und Dämmsystemen	
35.	–	Herstellen von Fassaden einschließlich Färbelung	
36.	–	Herstellen von Schablonen; Ziehen von Gesimsen	
37.	–	Grundkenntnisse der Kälte-, Wärme-, Schall- und Branddämmung	
38.	Einbringen von Ausgleichsschüttungen	Verarbeiten von Dämmstoffen	
39.	–	–	Herstellen von Estrichen
40.	–	–	Einfaches Verlegen von Beton- und Natursteinplatten und von keramischen Material
41.	Herstellen von Schlitzen, Durchbrüchen und Öffnungen	–	–
42.	–	Abtragen von nichttragenden Bauteilen	Auswechseln von tragenden Bauteilen; Unterfangen
43.	–	Kenntnis des Renovierens, Restaurierens und Adaptierens	
44.	–	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachtherstellung sowie Prüfen auf Dichtheit	
45.	Skizzieren von Ausführungsdetails einfacher Bauteile	Zeichnen von Bauteilen	
46.	Lesen von Bauplänen und Bauzeichnungen samt Stücklisten sowie Anwenden von Materiallisten		



BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
47.	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen		Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen; Führen von Bautageberichten
48.	Kenntnis der betriebsspezifischen Hard- und Software, des Internets und der Digitalfotografie		–
49.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
50.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
51.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
52.	Grundkenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
53.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustelle (zB Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)		
54.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
55.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		



AUSBILDUNGSPASS MAURER/-IN

BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
			1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
01	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Betriebsform (Handelsbetrieb, Produktionsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb) und Rechtsform (zB Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, übrige) des Lehrbetriebes 			
02	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des organisatorischen (funktionale, divisionale Organisation) und hierarchischen Aufbaus (Einliniensystem, Mehrliniensystem) des Lehrbetriebes • Kenntnis der Aufgaben der einzelnen Abteilungen oder Betriebsbereiche des Lehrbetriebes und deren Schnittstellen 			
03	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgaben des Lehrbetriebes (zB Hochbau, Tiefbau, usw.) • Kenntnis der Branchenstellung des Lehrbetriebes (zB Industrie, Gewerbe) • Kenntnis des Angebots des Lehrbetriebes (zB Angebotspalette) 			
03	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Marktposition des Lehrbetriebes (zB Marktführer, Mitbewerber, Inland, Ausland usw.) • Kenntnis des Kundenkreises des Lehrbetriebes (zB. private Auftraggeber, staatliche Auftraggeber, Betriebe usw.) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
04	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der geeigneten Ausführungsbedingungen für die Arbeit des Menschen • Kenntnis der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung um Mitarbeiter vor körperlichen Schäden bei langfristiger Ausübung ihrer Arbeit zu schützen • Kenntnis der Anforderungen an ergonomische Arbeitsplätze: körpergerecht gestaltete Sessel, Tische, Werkbänke, ideale Positionierung beim Heben und Tragen, optimale Beleuchtung 			
05	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung und Einsatz der Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen und Arbeitsbehelfe (zB Vorrichtungen, Messgeräte uä.) nach Gebrauchs- und Handlungsanleitungen • Richtiges Lagern der Werkzeuge und Messgeräte • Verwenden der richtigen Betriebsmittel • Laufendes Pflegen und Instandhalten (Reinigen, Entfetten), Erneuern des Oberflächen- bzw. Korrosionsschutzes (wie Ölen, Fetten, Besprühen mit Korrosionsschutzmittel) • Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten, gegebenenfalls durch Austauschen schadhafter Teile 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
06	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der am Bau vorkommenden Bau- und Hilfsstoffe • Kenntnis der Bezeichnungen und der handelsüblichen Arten, Formen und Transporteinheiten 			
07	Grundkenntnisse der Lagerung von Baustoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse des Verhaltens von Baumaterialien (zB Reaktion auf Feuchtigkeit, Temperaturempfindlichkeit) • Grundkenntnisse über Lagermöglichkeiten (Abdeckungen, Räumlichkeiten) und Lagerzeiten von Baumaterialien 			
07	Kenntnis der Lagerung von Baustoffen und der Verhütung von Schäden bei der Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des Verhaltens von Baumaterialien (zB Reaktion auf Feuchtigkeit, Temperaturempfindlichkeit) sowie über die Verhütung von Schäden • Kenntnisse über Lagermöglichkeiten (Abdeckungen, Räumlichkeiten) und Lagerzeiten von Baumaterialien 			
08	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über schädliche Beimengungen (zB verunreinigtes Wasser) in Baustoffen bzw. Zuschlagstoffen • Grundkenntnisse über chemische Einwirkungen sowie erforderliche Gegenmaßnahmen, wie Verwendung von resistenten Baustoffen (zB Hochofenzement statt Portlandzement bei sulfathaltigem Wasser) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
08	Kenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über schädliche Beimengungen (zB verunreinigtes Wasser) in Baustoffen bzw. Zuschlagstoffen • Kenntnis über chemische Einwirkungen sowie erforderliche Gegenmaßnahmen, wie Verwendung von resistenten Baustoffen (zB Hochofenzement statt Portlandzement bei sulfathaltigem Wasser) 			
09	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Instand halten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arbeitsgerüste (zB vormontierte Gerüste, Steckgerüste) und Hilfseinrichtungen (zB Hebezeuge) und deren zweckmäßige Verwendung • Kenntnisse über die Standsicherheit und Verankerung von Gerüsten • Kenntnis über die Handzeichen von Einweiser 			
10	Herstellen von einfachen Bockgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen und Benutzen von einfachen Bockgerüsten und Hilfseinrichtungen, unter Beachtung der einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften, der betreffenden ÖNORM und der Bauarbeiterschutzverordnung 			
10	Herstellen von Gerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen und Benutzen von Arbeitsgerüsten, Hilfseinrichtungen und Anbringen von Schutznetzen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen 			
11	Mitarbeit beim Einrichten und Absichern von Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der notwendigen Maßnahmen zum Einrichten und Absichern von Baustellen (Absperrung, Beschilderung, Diebstahlschutz) • Mitarbeit beim Einrichten und Absichern von Baustellen durch Absperrungen und Beschildern sowie Setzen von Maßnahmen gegen Diebstahl 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
11	Einrichten und Absichern von Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten und Absichern von Baustellen durch Absperrern und Beschildern sowie Setzen von Maßnahmen gegen Diebstahl 			
12	Messen, Fluchten und Anlegen mit einfachen Vermessungsgeräten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Einmessen von Winkeln • Mitarbeit beim Auspflocken von Baugruben • Verwenden der erforderlichen Messgeräte (Meterstab, Bandmaß, Bauwinkel usw.) und Hilfsmittel • Durchführen von Anlegearbeiten mit Maßstab oder Maßband 			
12	Grundkenntnisse des Messens mit Nivelliergerät, Theodolit und Laser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Funktionsweise und der Anwendung des Nivelliergerätes, des Theodoliten und des Lasers 			
13	Herstellen von Schnurgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten an Hand von Plänen • Anlegen und Überprüfen von Winkeln 			
14	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Bauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnehmen und Vermessen von einfachen Bauteilen und Bauobjekten 			
14	Erstellen von einfachen Aufmaßskizzen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von einfachen Aufmaßskizzen 			
15	Feststellen des Materialbedarfs	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Handels- und Transportformen von Zement, Kalk, Gips, Sand, Kies, Ziegel, Baustahl, Schalmaterial usw. • Feststellen des Materialbedarfs unter Berücksichtigung des Mehrverbrauches durch Verdichtung, Verschnitt, Bruch usw. 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
16	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips, Zuschlagstoffen, Fertigprodukten usw. • Herstellen (Mischen) von Kalk-, Kalkzement- und Zementmörtel sowie Gipsmörtel, gipshaltigem Mörtel und Dämmmörtel • Einhalten der erforderlichen Mischungsverhältnisse von Kalk, Zement, Gips und Sand • Kenntnis der Zementarten, deren Festigkeiten sowie Anwendungsbereiche • Kenntnis der Betongüten nach ÖNORM • Beachten der Korngrößenverteilung der Zuschlagstoffe (Siebkurven) • Herstellen von unbewehrtem Beton und Stahlbeton • Herstellen von Schwer- und Leichtbeton • Einhaltung der jeweils erforderlichen Mischungsverhältnisse von Bindemittel, Zuschlagstoffen und Wasser (zB Wasser-Bindemittel-Faktor, Konsistenz) • Kenntnis der handelsüblichen Bezeichnungen von Transportbeton • Baustellenprüfung der Mörtel- und Betonmischungen 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17	Verarbeiten und Nachbehandeln von Beton	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten des Schwindens und Kriechens des Betons sowie der Temperatureinflüsse • Herstellen von Bewegungs- und Arbeitsfugen • Kenntnis der richtigen Transportbetonbestellung (Firma, Baustelle, Zeitpunkt, Betonart, Liefermenge, Intervall, Transport auf der Baustelle, etc.) • Kenntnis der Betonübernahme (Lieferschein) • Kenntnis über die Zusatzmaßnahmen beim Betonieren im Sommer und Winter • Kenntnis der Transportmöglichkeiten von Beton wie durch Transportmischer oder auf der Baustelle durch Betonpumpen, Krankübeln oder Förderbändern • Verarbeiten von Transportbeton • Verdichten von Beton unter Vermeidung der Entmischung • Nachbehandeln von Beton (Feuchthalten, Frostschutz usw.) 			
18	Herstellen von Waagrissen und Aufstichen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Waagrissen sowie Einmessen von Höhen unter Verwendung von Wasserwaage, Schlauchwaage und optischen Geräten • Herstellen von Aufstichen • Einmessen von Geländehöhen • Handhaben von Nivelliergeräten und Laser 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19	Sichern und Pölzen von Baugruben und Künetten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Erdarbeiten • Herstellen von Pölzungen in Baugruben und Künetten • Herstellen von Pölzungen für Auswechslungen (Fundamente, Träger usw.) • Beachten der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (zB Bauarbeiterschutzverordnung) • Beachten der verschiedenen Bodenarten und deren Standfestigkeit 			
20	Kenntnis der Herstellung von Fundierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der verschiedenen Bodenarten (Tragfähigkeit) sowie der für Fundamente verwendeten Materialien (zB Beton, Stahlbeton einschließlich Sauberkeitsschichten) • Grundkenntnis der Tief Gründungsarten • Kenntnis der Flach Gründungsarten • Kenntnis der Herstellung von Flach Gründungen 			
21	Herstellen von einfachen Wänden und von einfachen Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Formate und Verwendung natürlicher und künstlicher Steine (zB Ziegel, Betonstein, Bruchstein) • Einsetzen der richtigen Verbandsarten für Wände aller Art • Herstellen von Wänden und Mauerwerksteilen mit Öffnungen und Überdeckungen • Herstellen von Ausmauerungen unter fachgerechter Einbindung der verschiedenen Mauerwerksteile (Verschmatzen) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21	Herstellen von verschiedenartigen Wänden und von Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Bau von Rauchfängen, Abgasfängen und Lüftungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Formate und Verwendung natürlicher und künstlicher Steine (zB Ziegel, Betonstein, Bruchstein) • Kenntnisse über Herstellungsarten und Verwendung von Leichtbauplatten • Kenntnis der Verbandsarten und -regeln für Mauerwerk aller Art • Herstellen von Wänden und Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen • Herstellen von Verblendmauerwerk mit Reinigen und Verfugen • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der im Feuerungs- und Rauchfangbau benutzten Bau- und Hilfsmittel (zB feuerfeste Steine, Dämmstoffe, Dämmmörtel) • Herstellen von gemauerten Rauch- und Abgasfängen • Herstellen von Fertigteil-Rauch- und Abgasfängen unter Beachtung der Verarbeitungsvorschriften der Herstellerfirmen 			
22	Grundkenntnisse der Gewölbe, Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerk	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Herstellung von Gewölbe-, Bogen-, Sicht- und Natursteinmauerwerk • Grundkenntnisse der Verarbeitung von Natursteinen und die zu verwendenden Mörtelarten 			
23	Herstellen von Sichtflächenmauerwerk	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Sichtflächenmauerwerk und dessen Verfugung 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
24	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Abdichtungsstoffe • Herstellen von Abdichtungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit sowie gegen Druckwasser • Herstellen von Anschlüssen, Übergriffen und Durchdringungen • Schützen der Abdichtungen vor Beschädigungen 			
25	Aufreißen und Herstellen von Treppenläufen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Treppen, deren Formen, Materialien und Abmessungen • Herstellen von geraden, gedrehten und gewendelten Treppen • Kenntnisse über die verschiedenen Treppenarten (einseitig eingespannte, beidseitig aufliegende) 			
26	Ausführen von Versetzarbeiten (zB Türen, Fenster, Gitter, Einbauteile)	<ul style="list-style-type: none"> • Versetzen von Fenster- und Türstöcken oder Zargen und Gittern • Verankern in verschiedenen Wänden • Mitmauern von Fenster- und Türstöcken und Gittern 			
27	Aufstellen von Leichtbauwänden	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten • Herstellen von Leichtwänden aus Bauplatten, zB aus Holzwollleichtbauplatten, Wandbauplatten aus Gips, Split- und keramischen Steinen, Leichtbetonsteinen • Kenntnisse der jeweils möglichen Verputzarten bzw. Spachtelungen 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28	Ausführen des Trockenbaus wie Versetzen, Montieren, Dämmen und Verspachteln von Montagewänden, Vorsatzschalen und Montagedecken	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Bauphysik (zB Dampfsperre) • Einbauen von Dämmstoffen für Wärme-, Kälte- und Schallschutz • Befestigen der Platten • Spachtelung der Oberfläche • Montieren von Ständerwänden und untergehängten Decken aus Gipskartonplatten, Dekorplatten und Verblendplatten • Herstellen von Trockenestrich 			
29	Herstellen von Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnen der Schalungsflächen und des Materialbedarfes • Herstellen von Schalungen aller Art • Messen, Aufreißen, Schneiden und Bearbeiten von Holz mittels Maschine und von Hand • Kenntnis der Schalungsregeln für Bauteile • Verwenden von Schalplatten aus Holz, Stahl und Kunststoffen, von Schalungsträgern und -stützen • Herstellen und Zusammenbauen von Schalelementen • Einsatz von Systemschalungen • Herstellen von Abstützungen und Unterstellungen (Betondruck) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Betonstahls und der Bewehrung, der Betonstahlgruppen und -arten sowie ihrer Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Lieferformen • Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biege- und Bewehrungsplänen und Beachtung der Bewehrungsvorschriften, insbesondere über Aufbiegungen, Krümmungshalbmesser, Endhaken, Bügel, Verteiler, Abstandhalter, Stöße und Anschlussbewehrungen • Kenntnisse über Betondeckung 			
31	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten der Schalung, Bewehren und Betonieren von Bauteilen, Nachbehandeln des Betons • Beachten der Transportbeanspruchung bei Fertigteilen • Kenntnisse der Schalungsregeln für Decken • Kenntnis der Ausschulfristen • Mitarbeit beim Verlegen von Schalplatten aus Stahl, Kunststoff und Holz sowie von Schalungsträgern und Stützen • Mitarbeit beim Anfertigen von Deckenschalungen unter Einhaltung der für das jeweilige Schalungsmaterial zulässigen Abstände der Unterstellung • Verlegen des Betonstahls nach Bewehrungsplänen • Einbringen und Verdichten des Betons 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
32	Überdecken von Wand- und Maueröffnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Überdecken von Fenster- und Türöffnungen mit Steinbalken, Mauerbögen, scheinrechten Bögen, Segmentbögen, Rundbögen etc., je nach Größe der Mauerwerksöffnung • Herstellen von Stahlbetonstützen und Unterzügen unter Einhaltung der für die jeweilige Spannweite erforderlichen Höhe und Breite • Verlegen von Stahlträgern 			
33	Verlegen von Fertigteil- decken und vorgefertig- ten Stahlbetonbauteilen; Herstellen von Stahlbe- tondecken aus Ortbeton	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten von Montagedecken • Mitarbeit beim Verlegen von Montagedecken und Überlagen nach den Verlegeregeln sowie Anbringen entsprechender Unterstellungen • Herstellen von Stahlbetondecken aus Ortbeton 			
34	Grundkenntnisse der Verputzarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Verputzarten für Außenwände, Innenwände, Leichtwände usw. 			
34	Verputzen von Innen- und Außenflächen bei verschiedenen Putzträg- ern und Dämmsystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Anbringen und Verputzen von Putzträgern (zB Drahtziegelgewebe) und Putzbewehrungen (zB Rabitz-Gitter) 			
35	Herstellen von Fassaden einschließlich Färbelung	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von dreilagigem Putz • Kenntnis des Feinputzes (zB Reib-, Kratz- und Spritzputz) unter Berücksichtigung der Fertigputzarten • Herstellen von Fassaden mit Wärmeschutzdämmsystemen • Herstellen von Fassaden mit Maschinenputz • Aufbringen der Endbeschichtung mit Fassadenfarben aller Art 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
36	Herstellen von Schablonen; Ziehen von Gesimsen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Schablonen und dazugehörigen Schlitten • Ausführen von Verputz- und Zieharbeiten unter fachgerechter Verwendung der erforderlichen Werkzeuge, Schablonen, Schlitten usw. 			
37	Grundkenntnisse der Kälte-, Wärme-, Schall- und Branddämmung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über ÖNORMEN für Wärme und Schallschutz • Erkennen und Vermeiden von Wärme- und Schallbrücken 			
38	Einbringen von Ausgleichsschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der für die jeweiligen Ausgleichsschüttungen erforderlichen Materialien • Einbringen von Ausgleichsschüttungen 			
38	Verarbeiten von Dämmstoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeiten von verschiedenen Dämmstoffen (zB Dachgeschoßausbau, Sparrendämmung, Ständerwände, etc.) • Einbauen von Dämmstoffen für Estriche • Anbringen der Randdämmstreifen • Verlegen von Trennschichten 			
39	Herstellen von Estrichen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der gleitenden, schwimmenden und Verbund-Estriche • Kenntnisse über chemische Zusätze • Herstellen von Estrichen als Unterböden für Beläge, als begehbare Estrichböden und Industrieböden • Herstellen von Ausgleich- und Schutzestrichen • Unterteilen der Estriche durch Fugen zur Vermeidung von Rissen bzw. Sprüngen • Verarbeiten von werksgemischten Fertigestrichen • Verarbeiten von Fließestrich • Verdübeln von Estrichen 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
40	Einfaches Verlegen von Beton- und Natursteinplatten und von keramischen Material	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Verlegeregeln • Verlegen von Beton- und Natursteinplatten sowie von keramischem Material im Mörtelbett, sowie Verfugen • Verlegen von Platten und Verbundsteinen im Kiesbett • Trennen und Bearbeiten der Platten 			
41	Herstellen von Schlitzern, Durchbrüchen und Öffnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Stemmen von Schlitzern, Durchbrüchen und Öffnungen in Mauerwerk, Einsetzen von Dübeln nach Angabe • Fachgerechtes Handhaben und Instandhalten der erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen (zB Meißel, Fräsen, Schlagbohrmaschine) • Beachten der sicherheitstechnischen Vorschriften 			
42	Abtragen von nichttragenden Bauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Arbeitsablaufes bei Auswechslungen und Pfeilerentfernungen • Kenntnis der Abstände der Unterstellungen, Einbauen von Pölzungen • Vorrichtungen der Auflager • Verlegen von Trägern (zB Stahl, Stahlbeton) 			
42	Auswechseln von tragenden Bauteilen; Unterfangen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Arbeitsablaufes bei Auswechslungen und Pfeilerentfernungen • Kenntnis der Abstände der Unterstellungen, Einbauen von Pölzungen • Vorrichtungen der Auflager • Verlegen von Trägern (zB Stahl, Stahlbeton) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
43	Kenntnis des Renovierens, Restaurierens und Adaptierens	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der verschiedenen Trockenlegungsverfahren für Mauerwerk • Kenntnis über Mauerwerksaustausch (zB Auswechseln von Ziegeln) • Kenntnis über die Verwendung und Sanierung von historischen Putzen (zB Kalkputz) • Kenntnisse über Verschleißungen sowie über das Verlegen von Tram- und Dübelbaumdecken und Tramtraversendecken • Herstellen von Auflagern für Holzteile (zB Tramkasteln) • Ausbesserungsarbeiten an Gewölben und Bögen • Anbringen von Verankerungen für Dachstühle im Altbau • Sanieren von Rissen aller Art • Anbringen von Schutzanstrichen aller Art 			
44	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschächterstellung sowie Prüfen auf Dichtheit	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Rohrmaterialien und deren Verbindungen • Kenntnis der zu verwendenden Einbauteile • Verlegen von Rohrkanälen und Straßeneinbauten • Herstellen des Unterbaues und des Gefälles • Anordnen von Putzstücken, -schächten und -kammern • Herstellen von Schächten aus Ortbeton oder Fertigteilen • Herstellen von Mauerdurchführungen • Herstellen von Drainageleitungen • Prüfen auf Dichtheit 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
45	Skizzieren von Ausführungsdetails einfacher Bauteile	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Handskizzen in den erforderlichen Ansichten, Schnitten und anderen Darstellungsformen 			
45	Zeichnen von Bauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Zeichnungen von Bauteilen in den erforderlichen Ansichten, Schnitten und anderen Darstellungsformen 			
46	Lesen von Bauplänen und Bauzeichnungen samt Stücklisten sowie Anwenden von Materiallisten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der normgerechten Darstellung der Bauteile und der Bemaßung (Kotierung) • Lesen von Bauplänen (zB Polierpläne, Detailzeichnungen) sowie Material- und Stücklisten 			
47	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Stundenberichte, Regieberichte und Bautageberichte • Kenntnis des Führens der Stundenberichte 			
47	Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen; Führen von Bautageberichten	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Stundenberichte, Regieberichte, Bautageberichte und Aufmaßaufstellungen, auch in EDV-gerechter Form 			
48	Kenntnis der betriebs-spezifischen Hard- und Software, des Internets und der Digitalfotografie	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Funktion und der Anwendungsmöglichkeiten der betrieblichen Hardware und Software, des Internets und der Digitalfotografie 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
49	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten der Formen der Kommunikation • Kriterien der Verständlichkeit - kundenorientiertes Sprechen • Eigen- und Fremdwahrnehmung • „Der Ton macht die Musik“ • Umgehen mit Lob und Kritik • Bedeutung und Einsatz von Stimme und Körpersprache 			
50	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Ausbildungsinhalte und- ziele des Lehrbetriebes und der Berufsschule • Kenntnis der Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrieremöglichkeiten nach der Lehre 			
51	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der betrieblichen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit • Kenntnis über Arbeitnehmerschutzbestimmungen • Kenntnis über das Absichern des Arbeitsplatzes • Kenntnis über die Arbeitsplatz- und Gefahrstoffevaluierung 			
52	Grundkenntnisse der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der lebensrettenden Sofortmaßnahmen nach Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und Vergiftungen • Grundkenntnisse der Versorgung von Wunden, Knochen- und Gelenksverletzungen • Grundkenntnisse der Unfallverhütung 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
53	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustellen (zB Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt • Grundkenntnisse der Normen und Regelungen die Umwelt betreffend • Grundkenntnisse des umweltschonenden Einsatzes von Ressourcen • Grundkenntnisse des betrieblichen Abfallmanagements • Grundkenntnisse der Abfallvermeidung, Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
54	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	<p>Pflichten des Lehrberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrling ist gemäß den Ausbildungsvorschriften des Lehrberufs durch den Lehrberechtigten selbst oder durch andere geeignete Personen (Ausbilder) auszubilden. • Der Lehrling ist nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der berufsspezifischen Ausbildung vereinbar sind (keine berufsfremden Arbeiten). • Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihm dabei ein gutes Beispiel zu geben. • Misshandlungen und körperliche Züchtigungen sind untersagt. Der Lehrling ist vor derartigen Handlungen durch andere Personen (insbesondere Betriebsangehörige) zu schützen. • Der Lehrling ist zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, die dafür erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes (Lehrlingsentschädigung) freizugeben und allfällige Internatskosten in einem gewissen Teilbetrag (vgl. § 9 Abs. 5 BAG und die entsprechenden Kollektivverträge) zu tragen. • Auf den Ausbildungsstand der Berufsschule ist bei der betrieblichen Unterweisung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Es ist notwendig, sich über den Fortschritt in der Berufsschule laufend zu informieren. 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
54	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	Fortsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Es gehört auch zu den Pflichten des Lehrberechtigten, für die berufliche Weiterbildung der Ausbilder zu sorgen und darauf zu achten, dass den Ausbildern die zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben gegenüber den Lehrlingen erforderliche Zeit zur Verfügung steht. • Der Lehrberechtigte hat die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts (Lehrlingsentschädigung) freizugeben und dem Lehrling die Prüfungstaxe zu ersetzen, wenn dieser während der Lehr- bzw. Weiterverwendungszeit erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt. • Vom Lehrberechtigten sind auch die nach einschlägigen Vorschriften festgelegten Mitteilungen an die Lehrlingsstelle, Berufsschule und Krankenkasse vorzunehmen. • Außerdem hat der Lehrberechtigte bei bestimmten Fällen der Arbeitsverhinderung (zB Krankheit) Entgeltfortzahlung zu leisten. • Von wichtigen Vorkommnissen (zB disziplinarische Verfehlungen) sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen. 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
54	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	Pflichten des Lehrlings <ul style="list-style-type: none"> • Das Bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnis zu erwerben. • Der Lehrling hat die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten der Eigenart des Lehrbetriebs Rechnung zu tragen. • Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen. • Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen. • Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat unverzüglich dem Lehrberechtigten die Zeugnisse und auf dessen Verlangen auch alle sonstigen Berufsschulunterlagen vorzulegen. 			
55	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der wesentlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie zB: <ul style="list-style-type: none"> ○ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ○ Bauarbeiterschutzverordnung ○ Arbeitszeitgesetz ○ Arbeitsruhegesetz 			



WOCHENBERICHT

.....
Kalenderwoche

von

bis

.....
Lehrling

Ausbilder

.....
Baustelle

Berufsschule

Ja

Nein

BAU Akademie/Lehrbauhof

Ja

Nein

Montag	

Dienstag	

Mittwoch	

Donnerstag	

Freitag	